

II-4868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDEMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1983 01 25

GZl. 01041/61-Pr.5/82

2233 /AB

1983 -01- 27

zu 2269 /J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 2269/J, betreffend Anwendung des Herbizides 2,4,5-T, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Von meinem Ressort wird bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes mit größter Sorgfalt vorgegangen.

Zu Frage 1):

Beim Herbizid 2,4,5 - T handelt es sich um einen zellstreckungsaktiven Stoff, der auf die Blattoberfläche aufgebracht wird und ein unregelmäßiges Zellwachstum verursacht, das zum Absterben der Pflanze führt.

Von den Fragestellern wird richtigerweise darauf verwiesen, daß die Gefahr in der Verunreinigung des Herbizides mit Dioxin besteht. Diesbezüglich sind aber die heute angewendeten Produkte mit den seinerzeit in Vietnam verwendeten nicht zu vergleichen:

International vorgeschrieben ist ein Reinheitsgrad von maximal 0,1 mg Dioxin je kg 2,4,5 - T. Der österreichische Erzeuger (der übrigens nicht das in Seveso benützte Verfahren anwendet) garantiert eine Reinheit von 0,005 mg Dioxin pro kg 2,4,5 - T. Dieser in Österreich garantierte Wert stellt nach dem Urteil anerkannter Fachleute keine Gefahr für Gesundheit und Umwelt dar.

Das Herbizid 2,4,5 - T ist in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern zugelassen; auch beim jüngsten Hearing führender Experten in der BRD sind keine Gründe zutagegetreten, die ein Verbot dieses Pflanzenschutzmittels erfordern würden.

Ich habe jedoch veranlaßt, daß im Hinblick neuer Erkenntnisse der Wissenschaft die internationale Entwicklung von den Fachleuten meines Ressorts aufmerksam verfolgt wird.

- 2 -

Zu Frage 2):

Da das Herbizid 2,4,5 - T nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung zur Anwendung in Österreich zugelassen worden ist, besteht kein Grund, seiner Verwendung bundesweit entgegenzutreten; das Pflanzenschutzgesetz räumt jedoch den Landesregierungen die Möglichkeit ein, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder -verfahren in ihrem Wirkungsbereich einzuschränken oder zu unterbinden, wie etwa zum Schutze der Vegetation in Pflanzenschutzgebieten.



Der Bundesminister